

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 01.03.2021**  
(genehmigt in der Stadtratssitzung am 26.04.2021)

**Beschlussf. zum Haushaltsplan- und Satzung für das Haushaltsjahr 2021**

Bevor es zur Beschlussfassung der o. g. Drucksache kam, nutzte Herr Schrot die Gelegenheit, um sich bei allen Stadträten für die im Vorfeld erfolgte konstruktive Zusammenarbeit zu bedanken.

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 55 ff. und 66 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), in seiner Sitzung am 01. März 2021 die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021 sowie seine Bestandteile und Anlagen, einschließlich Stellenplan.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

**Beschlussf. zum Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm**

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der § 26, 62 Abs. 2 Ziffer 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), in seiner Sitzung am 01. März 2021 den als Anlage beigefügten Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm zur Haushaltssatzung 2021 und Haushaltsplan 2021 für die Haushaltsjahre 2020 – 2024.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	3

**Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-), beschließen die Mitglieder des Stadtrates Weißensee, dass der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Herr Jens Peter zum Wahlleiter und die Hauptamtsleiterin Frau Petra Metz zu dessen Stellvertreterin für die Wahlen zum Bundestag, dem Thüringer Landtag sowie des Bürgermeisters der Stadt Weißensee berufen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

## **Beschlussf. der 3. Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee**

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die nachfolgende Dritte Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee, gemäß des § 19 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), § 14 Abs. 1 und 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 543).

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

## **Dritte Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee**

### **Artikel 1**

1. In § 2 werden folgende Absätze neu gefasst:
  - 1.1. Absatz (1) „Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 108 € Grundbetrag und 6 € Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr zusammensetzt.“
  - 1.2. Absatz (2) „Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 54 € Grundbetrag und 3 € Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr zusammensetzt.“
  - 1.3. Absatz (4) „Die Wehrführer der Stadtteile Scherndorf, Waltersdorf, Ottenhausen und Herrnschwende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.“
  - 1.4. Absatz (6) „Die ständigen Vertreter der Wehrführer der Stadtteile Scherndorf, Waltersdorf, Ottenhausen und Herrnschwende, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.“
2. In § 2 werden folgende Absätze geändert:
  - 2.1. In Absatz (3) wird Satz 2 gestrichen.
  - 2.2. In Absatz (5) wird Satz 2 gestrichen.
  - 2.3. In Absatz (11) wird der Betrag „20,- Euro“ wird durch den Betrag „40,- Euro“ ersetzt.
  - 2.4. In Absatz (14) wird der Betrag „11,- Euro“ wird durch den Betrag „17,- Euro“ ersetzt.
3. In § 2 werden nach Absatz (15) folgende Absätze neu angefügt:

- 3.1. Absatz „(16) Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.“
- 3.2. Absatz „(17) Der Verantwortliche für die statistische Datenerfassung der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.“
- 3.3. Absatz „(18) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1-13, und 16, 17), ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen.“
- 3.4. Absatz „(19) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1-13, und 16, 17), so werden diese nebeneinander gewährt.“

## **Artikel 2**

In § 4 wird folgender Absatz neu gefasst:

Absatz (1) „Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) bis (13), (16) und (17) wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt und erfolgt als Auszahlung monatlich im Voraus. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen. Die Auszahlung nach § 2 Abs. (14) und (15) erfolgt halbjährlich im Folgemonat auf Grundlage der Abrechnung des Stadtbrandmeisters.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

1. Die Dritte Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
2. In § 2 tritt Absatz (18) zum 31.10.2020 außer Kraft.
3. Abweichend von Absatz (1) tritt in § 2 Absatz (19) zum 01.11.2020 in Kraft.

**Schrot**  
**Bürgermeister**